



Geschäftszeichen: **2005/3666**

Bearbeiter: AL. Josef Rabeder

Tel.: +43 (0) 7277/2255-0

Fax: +43 (0) 7277/2255-30

e-mail: [gemeinde@waizenkirchen.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@waizenkirchen.ooe.gv.at)

Waizenkirchen, am 15.12.2023

## Abänderung der Wassergebührenordnung

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 14.12.2023 betreffend die Wasserleitungsanschluss- und die Wasserleitungsbenützungsgebühren (Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Waizenkirchen). Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl.Nr. 28, i.d.g.F., und des § 15, Abs. (3), Ziff. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl.Nr. 156/2004 wird verordnet:

#### § 1

##### Wasserleitungsanschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Waizenkirchen bzw. des Wasserverbandes Prambachkirchen und Umgebung wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

#### § 2

##### Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. (2) € 17,15 exkl. 10% MwSt., mindestens aber € 2.571,82 exkl. 10% MwSt.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschößiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschößiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die für Wohn- und Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind oder die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Nicht in die Berechnung einbezogen wird die Nettofläche von offenen Terrassen, offenen Balkonen, Haustechnikräumen, Leitungsschächten udgl. Dachgeschoßräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- und Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind.

---

**Marktgemeindeamt Waizenkirchen, A-4730 Waizenkirchen, Marktplatz 3**

UID.Nr.: ATU 23420607 DVR. 025917 mail: [gemeinde@waizenkirchen.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@waizenkirchen.ooe.gv.at) web: [www.waizenkirchen.at](http://www.waizenkirchen.at)

Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen  
Raiffeisenbank Prambachkirchen

IBAN A762033001800000414  
IBAN AT04344370000202002

BIC SPPBAT21034  
BIC RZOOAT2L437

Kellergeschoßräume, die für Wohn-, Geschäfts- und Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind und Garagen, die einen unmittelbaren Wasseranschluss aufweisen, werden mit der Nettofläche berücksichtigt.

Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

- (3) Die Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt € 2.571,82 exkl. 10% MwSt.
- (4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
  - a. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde;
  - b. bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungs-Anschluss-Gebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. (2) gegeben ist und die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird;
  - c. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- (5) Für Betriebs- und Gewerbebetriebe, die nicht für Wohnzwecke benützt werden, wird die Anschlussgebühr gestaffelt wie folgt:

Es werden für die ersten 240 m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage 100%, von 241 – 600 m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage 60% und für die Fläche über 600 m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage 30% vorgeschrieben.
- (6) Die Wasserleitungsanschlussgebühr für bestehende, von den Hauseigentümern selbstbewohnte, landwirtschaftliche sowie dem Denkmalschutz unterliegende Gebäude beträgt pro Wohngeschoß max. € 2.571,82 exkl. 10% MwSt.

Voraussetzung ist, dass diese Liegenschaften nur eine Wohneinheit umfassen, wobei Ausgedingewohnungen hiebei nicht berücksichtigt werden.
- (7) Bei Änderung - Vergrößerung des Wohngeschoßes - einer unter Pkt. (6) angeführten Liegenschaft durch Neu-, Zu- oder Umbau des Wohngebäudes und/oder Vermietung ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr von € 17,15 exkl. 10% MwSt. je Quadratmeter in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage nach Abs. (6) gegeben ist bzw. die vorgeschriebene Mindestgebühr überschritten wird. § 7 Abs. (2) ist für die Berechnung sinngemäß anzuwenden.

### § 3

#### Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer können zu Vorauszahlungen auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungsanschlussgebühren verpflichtet werden. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist in zwei gleichgroßen Raten zu entrichten, und zwar die erste Rate innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides und die zweite Rate innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb vier Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amts wegen zurückzuzahlen.

### § 4

#### Wasserbezugsgebühr

Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Waizenkirchen angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler pro Kubikmeter

**ab 01.01.2024**

**€ 1,98 exkl. 10 % Ust.**

Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

## **§ 5**

### **Grundgebühr**

Im Versorgungsbereich der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Waizenkirchen ist eine Grundgebühr für Eichung und Austausch der Wasserzähler in der Höhe von jährlich € 10,90 für 3 m<sup>3</sup>-Zähler und € 25,00 für 20 m<sup>3</sup>-Zähler zu entrichten.

## **§ 6**

### **Entstehen des Abgabeananspruches**

- (1) Der Anspruch auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Verordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmeter-satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. (4) und Abs. (7) entsteht bei Abschluss der Rohbauarbeiten. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Eintritt des Entstehens des Abgabeananspruches binnen zwei Wochen dem Marktgemeindeamt schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Wasserbezugs- und Wassermessergebühren, sind vierteljährlich zu entrichten, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres. Die ersten drei Vierteljahresraten sind in gleich hohen Pauschalbeträgen und die letzte Vierteljahresrate als Abrechnungsbetrag vorzuschreiben.

## **§ 7**

### **Bereitstellungsgebühr**

Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

## **§ 8**

### **Ausmaß der Bereitstellungsgebühr**

Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke

bis 1000 m<sup>2</sup>

jährlich pauschal € 70,-- exkl. 10% MwSt.

je weiteren m<sup>2</sup>

jährlich pauschal € 0,11 exkl. 10% MwSt.

## **§ 9**

### **Umsatzsteuer**

Die in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätze erhöhen sich im Ausmaß der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf das Ende der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig treten alle bisherigen diesen Gegenstand regelnden Verordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Fabian Grüneis eh.

## Änderungen:

<b>Gemeinderatssitzung am:</b>	<b>geänderte § :</b>	<b>rechtskräftig ab:</b>
21.09.2004	zur Gänze neu verordnet	01.10.2004
12.04.2005	§ 2, Abs. 1, 3, 6, 7; § 4	30.04.2005
08.11.2005	§ 2, Abs. 1, 3, 6, 7; § 4	01.01.2006
14.12.2006	§ 2, Abs. 1, 3, 6, 7	01.01.2007
13.12.2007	§ 2, Abs. 1, 3, 6, 7	01.01.2008
11.12.2008	§ 2, Abs. 1, 3, 6, 7; § 4 lt. Gesamt-beschluss d. Hebesätze	01.01.2009
15.12.2009	§ 4, Abs. lt. Gesamt- beschluss d. Hebesätze	01.01.2010
14.12.2010	§ 2, Abs. 1, 3, 6, 7; § 4 lt. Gesamt-beschluss d. Hebesätze	01.01.2011
14.12.2011	§ 2, Abs. 1, 3, 6, 7; lt. Gesamt-beschluss d. Hebesätze	01.01.2012
11.12.2012	§ 2, Abs. 1, 3, 6, 7; lt. Gesamt-beschluss d. Hebesätze	01.01.2013
17.12.2013	§ 2, Abs. 1, 3, 6, 7; lt. Gesamt-beschluss d. Hebesätze	01.01.2014
11.12.2014	§ 2, Abs. 1, 3, 6, 7; § 4 lt. Gesamt-beschluss d. Hebesätze	01.01.2015
15.12.2015	§ 2, Abs. 1, 3, 6, 7; § 4 lt. Gesamt-beschluss d. Hebesätze	01.01.2016
13.12.2016	§ 2, Abs. 1, 3, 6, 7; § 4 lt. Gesamt-beschluss d. Hebesätze	01.01.2017
13.12.2018	§ 2, Abs. 1, 3, 6, 7; § 4 lt. Gesamt-beschluss d. Hebesätze	01.01.2019
12.12.2019	§ 2, Abs. 1, 3, 6, 7; § 4 lt. Gesamt-beschluss d. Hebesätze	01.01.2020
17.12.2020	§ 2, Abs. 1, 3, 6, 7; § 4 lt. Gesamt-beschluss d. Hebesätze	01.01.2021
16.12.2021	§ 2, Abs. 1, 3, 6, 7; § 4 lt. Gesamt-beschluss d. Hebesätze	01.01.2022

